Hinweis auf Rechtsänderung/Errata

Stöber Zwangsversteigerungsgesetz

23. Aufl. 2022 ISBN 978-3-406-77224-5

Wir bitten um Beachtung einer Verordnungs-Neufassung:

Die ImmoWertV v. 19.5.2010 (BGBl. I S. 639) wurde durch Verordnung v. 14.7.2021 (BGBl. I S. 2805) mWv 1.1.2022 neugefasst. Die Zählung der Paragrafen hat sich hierdurch teilweise verändert. Die Wertermittlungrichtlinie 2006 (WertR 2006) wurde gem. Bekanntmachung v. 16.12.2021 (BAnz AT 31.12.2021 B11) mit Inkrafttreten der neuen ImmoWertV am 1.1.2022 gegenstandlos; deren Vorschriften wurden teilweise in die neugefasste ImmoWertV inkorporiert.

Diese Änderung betrifft die Kommentierung zu § 74a ZVG in den folgenden Randnummern:

Rn. 45:

- Die ImmoWertV wurde durch Verordnung v. 14.7.2021 (BGBl. I S. 2805) mWv 1.1.2022 neugefasst.
- Die Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006) wurde gem. Bekanntmachung v. 16.12.2021 (BAnz AT 31.12.2021 B11) mit Inkrafttreten der neuen ImmoWertV am 1.1.2022 gegenstandlos; deren Vorschriften wurden teilweise in die neugefasste ImmoWertV inkorporiert.
- Das Vergleichswertverfahren ist nun in §§ 24–26 ImmoWertV nF geregelt.; das Verfahren zur Bodenwertermittlung ist nun in §§ 40 ff. ImmoWertV nF geregelt; Regelungen zum Ertragswertverfahren finden sich in §§ 27–34 ImmoWertV nF wieder; das Sachwertfahren wird nun in §§ 35–39 ImmoWertV nF geregelt; die Regelung des § 8 ImmoWertV aF findet sich nun überwiegend in § 6 ImmoWertV nF wieder.

Rn. 46:

Die Regelung des § 8 Abs. 1 ImmoWertV aF findet sich nun überwiegend in § 6 Abs. 1 ImmoWertV nF wieder.

Rn. 52:

Die Regelung des § 6 Abs. 2 ImmoWertV aF wurde in § 2 Abs. 3 Nr. 12 ImmoWertV nF überführt.

Rn. 55:

- Die Regelung des § 6 Abs. 2 ImmoWertV aF wurde in § 2 Abs. 3 Nr. 12 ImmoWertV nF überführt.
- Die ImmoWertV nF nimmt Inhalte auf, die bisher in der WertR 2006 enthalten waren. Regelungen zum finanzmathematischen Wert des Erbbaurechts finden sich unter anderem in § 50 ImmoWertV nF.

Vielen Dank.